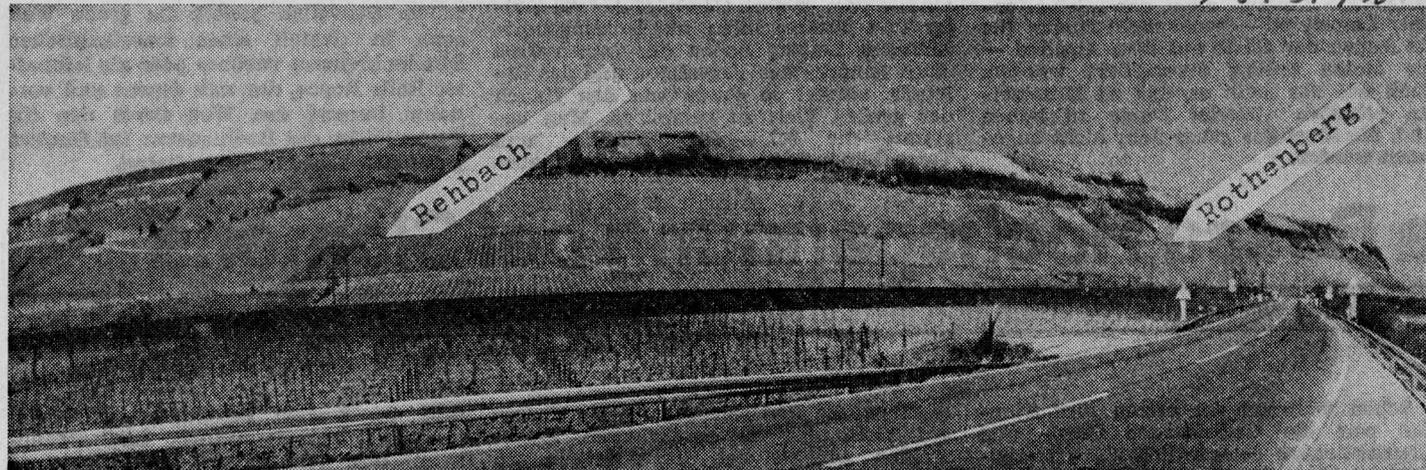


18.3.78



Nackenheimer „Kuckucksei“ im Niersteiner Reben-Nest

Streit um die Abgrenzung einer weltberühmten Weinlage / Winzer fühlen sich von Nachbargemeinde übervorteilt / Verwaltungsklage

Von Klaus Rost

NACKENHEIM. - Düstere Gewitterwolken ziehen am Horizont herauf und bedrohen den — sonst so klaren — Weinhimmel der benachbarten, traditionsbehafteten Weinbaugemeinden Nierstein und Nackenheim.

So wird ein Nackenheimer Weinkommissionär selbst auf dem Niersteiner Fußballplatz mit unangenehmen Fragen um seine feierliche Stimmung gebracht, finden heimlich in der Nachbargemarkung Ortsbegehungen statt, in deren Verlauf man eifrigst die Größe von Rebflächen schätzt und abmißt. Ein erster Höhepunkt der Kontroverse ist eine Eingabe der Niersteiner Gemeindeverwaltung an das Weinbauministerium, mit der Bitte zu prüfen, ob der Zankapfel, die Großlage Rehbach, neu festgesetzt werden kann.

Begonnen hat alles bei eitel Sonnenschein vor mehr als eineinhalb Jahren: Ende August 1970 einigten sich die Weinlagenausschüsse beider Gemeinden, die an die Niersteiner Gemarkungsgrenze anschließende Nackenheimer Einzellage „Rothenberg“ der Großlage Rehbach an-

zuschließen. Am 1. Oktober 1970 beantragte Nierstein beim Weinbauministerium die Großlage „Rehbach“, einschließlich der Einzellage „Rothenberg“, die vom Nackenheimer Lagenausschuß als „die rotliegenden Hanglagen zwischen Bundesstraße 9 und dem Rheinhöheweg“ beschrieben und deren Fläche mit 20 Hektar angegeben wurde. Bereits im Juli 1971 erteilte das Weinbauministerium sein Placet.

Viele Monate floß nun recht viel Wasser den Rhein hinunter und beide Teile glaubten, ihre Interessen bestens geregelt. Bis sich in unseren Tagen ein dunkles Gerücht breit machte, das so manchen vertrauensseligen Niersteiner Winzer jäh veranlaßte, sich überrascht die Augen zu reiben und finster dreinzublicken: Ein Nackenheimer soll „stückweise“ Wein unter der — von Kennern so geschätzten Qualitätsbezeichnung „Rehbach“ weit unter Preis verkauft haben. Nun konnte weder der Nackenheimer Bürgermeister Ollig noch sein Niersteiner Amtskollege Schneider den Übeltäter ausmachen. Kein Wunder, daß sich bei beiden der Verdacht breit machte, ein „pffiffiger“ Kommissionär habe die Behauptung in die Welt ge-

bracht, um seinerseits den „gesalzenen“ Preis für Rehbach-Qualität zu drücken.

Sei es wie es sei, — der Stein wurde ins Rollen gebracht und gegenwärtig weiß noch kein Beteiligter, wie er ihn aufhalten kann. Die Niersteiner — einmal mißtrauisch geworden — prüften nun, was sie besser vor Bildung der Großlage getan hätten: die Fläche der Einzellage „Rothenberg“. Ihre schlimmsten Befürchtungen wurden übertroffen. Das „Nackenheim-Ei“ im „Rehbach-Nest“ überschritt mit 31 Hektar die Niersteiner Toleranzgrenze um Längen.

Ebenfalls schon im Herbst 1970 hatte die Gemeinde Nackenheim beim Weinbau-Ministerium die Genehmigung eben dieser Einzellage „Rothenberg“ beantragt, deren Flächenausmaße allerdings weit über das hinausgingen, was der ursprüngliche Gemarkungsname „Rothenberg“ einschloß: Das ganze Gebiet auf der Kuppe und in den Seitentälern kam hinzu. Bereits im Mai 1971 erkannte das Ministerium die Einzellage „Rothenberg“ nach Anhörung des Gutachterausschusses an.

So fühlen sich die Niersteiner, die ihrerseits bei der Abgrenzung ihres

„Rehbach“ sehr „pingelig“ verfahren, übertölpelt. Nicht zuletzt, weil manch eine gute eigene Lage schon unter „Spiegelberg“ fungiert, während etwa an der Gemarkungsgrenze anschließende Nackenheimer Böden von gleicher oder minderer Qualität als „Rehbach“ glänzen.

Eine gemeinsame Besprechung der Weinlagenausschüsse beider Gemeinden mit anschließender Ortsbegehung am Freitagmorgen in Nackenheim machte die gegensätzlichen Auffassungen noch einmal deutlich: Die Niersteiner gehen von dem ursprünglichen Gemarkungsname „Rothenberg“ aus. Sie verlangen von Nackenheim, daß alle zusätzlich angegliederten Weinberge wieder herausgenommen werden. Geschieht dies nicht, erwägen die erbosten Winzer als letzten Schritt Verwaltungsklage.

Dagegen machen Nackenheimer Ausschußmitglieder geltend, daß sie bei der ersten Besprechung die Flächenabgrenzung vom „Rothenberg“ angegeben haben. Schließlich könnten sie nicht eineinhalb Jahre nach der Festsetzung der Großlage „Rehbach“ für mangelnde Niersteiner Ortskenntnis verantwortlich gemacht werden.

Foto: Klos